

**Prüfungsordnung für den  
Bachelor-Studiengang Chemie (Chemistry)  
an der  
Bergischen Universität Wuppertal**

**Nichtamtliche kombinierte Fassung der Ordnung vom 15. Juli 2004 und Änderungsordnungen vom  
10. Oktober 2005 sowie vom 25. April 2006**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Prüfungsordnung erlassen.

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeines**

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziele des Studiums
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

**II. Bachelorprüfung**

- § 9 Zulassung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 12 Abschlussarbeit ("Bachelor-Thesis") und Bachelor-Seminar
- § 13 Annahme und Bewertung der Abschlussarbeit
- § 14 Prüfungsleistungen zum Erwerb von Leistungspunkten
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 16 Zusatzmodule
- § 17 Zeugnis und Bachelorurkunde

**III. Schlussbestimmungen**

- § 18 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

## I. Allgemeines

### § 1

#### Zweck der Prüfung und Ziele des Studiums

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Bachelor-Studiengang Chemie (Chemistry). Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für den Übergang in die Berufspraxis oder einen weiterführenden Studiengang notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse und Methoden erworben haben, die Fähigkeit besitzen, diese anzuwenden, und Fragestellungen in die fachlichen Zusammenhänge einordnen und selbstständig lösen können.
- (2) Das Studium soll den Kandidatinnen und Kandidaten unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

### § 2

#### Abschlussgrad

- (1) Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Bergische Universität Wuppertal den Grad "Bachelor of Science", abgekürzt "B.Sc."

### § 3

#### Regelstudienzeit und Studenumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt für den Bachelor-Studiengang sechs Semester.
- (2) Das Bachelorstudium besteht aus einem Pflichtbereich mit einem Studenumfang von ca. 156 SWS und einem Optionalbereich mit einem Umfang von ca. 12 SWS. Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Praktika, Vor- und Nachbereitungen sowie der Abschlussarbeit werden insgesamt 180 Leistungspunkte (LP) vergeben.

### § 4

#### Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Leistungspunkte werden aufgrund von Prüfungsleistungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung in einem der Bereiche nach § 11 Abs. 4 vergeben.
- (2) Prüfungen sind nichtöffentlich.
- (3) Prüfungssprache ist in der Regel deutsch. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten vorbehaltlich der Zustimmung durch die Prüferin oder den Prüfer die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (4) Die Prüfungstermine sind so festzusetzen, dass die Bachelorprüfung innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.
- (5) Die Prüfungen werden in engem zeitlichem Zusammenhang mit der zugrundeliegenden Lehrveranstaltung durchgeführt. Für jedes Modul wird vom Prüfungsausschuss ein Prüfungszeitraum von einem bzw. zwei Semestern angegeben. Innerhalb dieses Zeitraumes sind die zum jeweiligen Modul gehörenden Prüfungen abzulegen sowie im Falle des Nichtbestehens der erste Wiederholungstermin vorzusehen.
- (6) Modulprüfungen nach § 11 Abs. 4 Nr. 1 sind bis zum Ende der dritten Woche nach Veranstaltungsbeginn anzumelden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen zurücktreten.

- (7) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## § 5

### Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich einen Prüfungsausschuss. Er besteht aus sieben Mitgliedern, von denen vier der Gruppe der Professorinnen und Professoren, eines der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei der Gruppe der Studierenden angehören. Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, die der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören, und die weiteren Mitglieder werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereich regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Universität offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterin bzw. ihren oder seinen Stellvertreter übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und mindestens einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## § 6

### Prüferinnen und Prüferinnen, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung bzw. Diplomprüfung in Chemie oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bache-

lorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Als Prüferinnen oder Prüfer werden in der Regel die für die Lehrveranstaltungen verantwortlichen Lehrenden bestellt. Die Kandidatinnen und Kandidaten können für die mündlichen Prüfungsleistungen Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 5 Abs. 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

## § 7

### Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen als Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums im Bachelor-Studiengang Chemie an der Bergischen Universität Wuppertal im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Studienbewerberinnen und -bewerber, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Bachelorstudiums und auf Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne eine Qualifikation gemäß § 66 Abs. 1 bis 5 HG können auf Grund von § 66 Abs. 6 HG zum Studium zugelassen werden, wenn sie eine studienangabezogene besondere fachliche Eignung durch den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des von der Industrie und Handelskammer durchgeführten Lehrgangs „Geprüfter Labortechniker/Geprüfte Labortechnikerin – Fachrichtung organische Chemie“ oder eine vergleichbare Prüfung vorlegen und ihre Allgemeinbildung im Rahmen einer mündlichen Aufnahmeprüfung (§ 14 Abs. 5) von 30 Minuten Dauer nachweisen. Zuständig für die Zulassung ist der Prüfungsausschuss. Die Zulassungsentscheidung kann mit einer Anrechnung gemäß Absatz 4 verbunden werden. Die Anrechnung von berufspraktischen Fähigkeiten, die nicht an einer Hochschule erworben wurden, auf Studienkenntnisse ist nur möglich, wenn die im Modulhandbuch formulierten dazugehörigen Kenntnisse in Form einer mündlichen Prüfung gemäß § 14 Abs. 2 nachgewiesen werden. Der Prüfungsausschuss erteilt der Bewerberin oder dem Bewerber einen Bescheid über die Zulassung und Anrechnung von Prüfungsleistungen.
- (6) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen

über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.

- (7) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (8) Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form vorzulegen.

## § 8

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 Satz 1 und 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe gemäß Satz 1 an, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern getroffen und von ihnen oder den jeweiligen Aufsicht Führenden aktenkundig gemacht. In schwer wiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus nach Anhörung des Fachbereichsrates die bisherigen Teilprüfungen für nicht bestanden erklären. In besonders schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Fachbereichsrates das Recht zur Wiederholung der Prüfung aberkennen und die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. Kandidatinnen und Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern oder den Aufsicht Führenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatinnen und Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (5) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## II. Bachelorprüfung

### § 9

#### Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
  1. an der Bergischen Universität Wuppertal für den Bachelor-Studiengang Chemie (Chemistry) eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist und
  2. die Teilnahme am Mentorensystem nachweist.

### § 10

#### Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist schriftlich vor der Anmeldung zur ersten Modulprüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
  1. der Nachweis über das Vorliegen der in § 9 Nr. 1 genannten Zulassungsvoraussetzung,
  2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung oder eine Diplom-Vorprüfung im Studiengang Chemie oder einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er einen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet,
  3. der Nachweis über die Teilnahme am Mentorensystem.
- (2) Die Zulassung zu Modulprüfungen des ersten Semesters wird unter dem Vorbehalt ausgesprochen, dass am Ende des ersten Studienjahres die Teilnahme am Mentorensystem (§ 9 Nr. 2) nachgewiesen wird.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Abs. 3 Satz 6 die oder der Vorsitzende.
- (4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
  - a) die in § 9 Nr. 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder
  - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
  - c) die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung oder die Diplom-Vorprüfung in dem Studiengang Chemie oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
  - d) die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in demselben oder vergleichbaren Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet. Als Prüfungsverfahren gilt bei studienbegleitenden Prüfungen jede einzelne Modulprüfung sowie die Abschlussarbeit; bei Blockprüfungen die gesamte Bachelorprüfung, Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung.
- (5) Zulassungsvoraussetzungen für einzelne Module und Lehrveranstaltungen regelt die Studienordnung.

### § 11

#### Umfang und Art der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Modulprüfungen im Pflicht- und Optionalbereich sowie der Abschlussarbeit („Bachelor-Thesis“).
- (2) Den Modulen sind durch die Studienordnung Veranstaltungen zugeordnet, in denen Leistungspunkte im Rahmen von studienbegleitenden Prüfungen erworben werden. Das Leistungspunktekonto wird vom Prüfungsausschuss geführt.
- (3) Die Bachelorprüfung ist abgeschlossen, wenn nach Maßgabe der Studienordnung 180 Leistungspunkte erreicht sind und die Abschlussarbeit („Bachelor-Thesis“) mit mindestens der Note „ausreichend“

bewertet wurde.

- (4) In den folgenden Modulen mit ihren Abschlussprüfungen sind die folgenden Leistungspunkte zu erwerben:
1. Im Pflichtbereich 152 Leistungspunkte durch:
    1. Grundlagen der Chemie in Form von Praktikumsleistungen und einer Klausur 12 LP
    2. Mathematik in Form einer Klausur 8 LP
    3. Grundlagen der Physik in Form einer mündlichen Prüfung 8 LP
    4. Chemie der Haupt- und Nebengruppenelemente in Form einer Klausur 10 LP
    5. Grundlagen der Organischen Chemie in Form einer Klausur 10 LP
    6. Quantitative Analyse in Form von Praktikumsleistungen und einer Klausur 10 LP
    7. Instrumentelle Analyse in Form einer Klausur 6 LP
    8. Thermodynamik in Form einer Klausur 8 LP
    9. Kinetik und Experimentelle Physikalische Chemie in Form von Praktikumsleistungen und einer Klausur 10 LP
    10. Struktur der Materie in Form einer Klausur 10 LP
    11. Spezielle Kompetenzen in Form von zweistündigen Klausuren 10 LP
    12. Physikalisches Praktikum in Form von Praktikumsleistungen 4 LP
    13. Experimentelle Anorganische Chemie in Form von Praktikumsleistungen 10 LP
    14. Experimentelle Organische Chemie in Form von Praktikumsleistungen 10 LP
    15. Methoden der Synthesechemie in Form einer Klausur 8 LP
    16. Synthesechemie – Praktikum in Form von Praktikumsleistungen 10 LP
    17. Wahlpflichtpraktika in Form von Praktikumsleistungen 8 LP
  2. Im Optionalbereich 16 LP durch den Erwerb allgemeiner, praxisbezogener oder weiterer naturwissenschaftlicher Kompetenzen
    - a) in Modulen aus dem Optionalbereich des kombinatorischen Bachelor Studienganges of Arts der Bergischen Universität Wuppertal in den Kompetenzfeldern
      - Fremd-, Fachsprache oder
      - Informationsmanagement oder
      - Vermittlung, Verantwortung, Wissenstransfer oder
      - Wirtschaftswissenschaft und Unternehmensgründungoder
    - b) in Modulen aus anderen Studiengängen an der Bergischen Universität nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss
oder
  - c) durch ein in der Regel chemierelevantes Industriepraktikum mit einem Mindestumfang von 90 Stunden. Für jeweils 30 Stunden kommt ein Leistungspunkt zur Anrechnung. Ein Industriepraktikum ist vor Antritt unter Angabe der Firma mit Nennung einer Betreuerin oder Betreuers sowie einer Beschreibung der Praktikumsstätigkeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Über die Anerkennung des Praktikums entscheidet nach Abgabe eines Praktikumsberichts sowie einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers mit Angaben über Art und Umfang (in Stunden) des Praktikums die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
3. durch die Abschlussarbeit mit dem Bachelor-Seminar und Kolloquium 12 LP.

## § 12

### Abschlussarbeit ("Bachelor-Thesis") und Bachelor-Seminar

- (1) Die nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten in deutscher oder englischer Sprache zu verfassende Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb

einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem chemischen Fachgebiet selbständig zu bearbeiten. Durch Teilnahme am Bachelor-Seminar sollen die Kandidatinnen und Kandidaten zu interdisziplinärem Denken angeregt werden und zeigen, dass sie in der Lage sind, ihre Bachelor-Thesis zu präsentieren und eine kritische Diskussion zu führen.

- (2) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit ist der Nachweis von 140 Leistungspunkten aus dem Pflichtbereich des Bachelorstudiums Chemie sowie die nachgewiesene Teilnahme am Bachelor-Seminar im gleichen oder vorangegangenen Studienjahr.
- (3) Das Thema der Abschlussarbeit wird von einer oder einem gemäß § 6 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder Prüfer festgelegt und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt. Die Abschlussarbeit wird von dieser Prüferin oder diesem Prüfer betreut. Soll die Abschlussarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, die Betreuerin oder den Betreuer sowie ein Thema für die Abschlussarbeit vorzuschlagen.
- (4) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Abschlussarbeit erhält.
- (5) Die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit erfolgt über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit entspricht einem Arbeitsaufwand von 360 Stunden einschließlich der Vorbereitungszeit für das Kolloquium im Rahmen des Bachelor-Seminars. Die Anfertigung der Arbeit erfolgt studienbegleitend mit einer maximalen Bearbeitungszeit von 3 Monaten. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen verlängern.
- (7) Der Umfang der Abschlussarbeit soll in der Regel höchstens 20 Seiten betragen. Experimentelle Daten können in einem zusätzlichen Anhang zusammengefasst werden.
- (8) Die Kandidatinnen und Kandidaten nehmen am Bachelor-Seminar teil und berichten in Gegenwart der Gutachter über ihre Abschlussarbeit im Rahmen eines Kolloquiums, bestehend aus Kurzvortrag und anschließender Diskussion. Der Termin des Kolloquiums soll in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Abgabe der Arbeit stehen. Das Kolloquium fließt in die Beurteilung der Bachelor-Arbeit ein.

### § 13

#### Annahme und Bewertung der Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht wurden.
- (3) Die Abschlussarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine bzw. einer soll die- oder derjenige sein, die oder der das Thema festgelegt und die Arbeit betreut hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Abschlussarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen unter Berücksichtigung von § 15 Abs. 1 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 1,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Abschlussarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Abschlussarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind.

- (4) Die Bewertung der Abschlussarbeit einschließlich des Kolloquiums ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit mitzuteilen.

## § 14

### Prüfungsleistungen zum Erwerb von Leistungspunkten

- (1) In den Prüfungen zum Erwerb der Leistungspunkte sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Faches Problemlösungen erarbeiten können.
- (2) Die Leistungspunkte eines Moduls werden auf Grund einer individuell erkennbaren Leistung in Form einer mündlichen Prüfung von mindestens 20 bis höchstens 45 Minuten Dauer, einer schriftlichen Prüfung von 90 bis 180 Minuten Dauer, der erfolgreichen Teilnahme an einem Praktikum oder an Übungen, eines mündlichen Vortrags oder einer schriftlichen Hausarbeit erworben. Die Form, in der die Leistungspunkte erworben werden, wird – soweit nicht durch die Prüfungs- oder Studienordnung geregelt – von den Lehrenden spätestens zu Beginn der Veranstaltung festgelegt.
- (3) Erfolgt der Erwerb der Leistungspunkte durch eine mündliche Prüfung, die durch diese Prüfungsordnung in ihrer Wiederholbarkeit beschränkt ist, so ist diese vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer oder einem sachkundigen Beisitzerin oder Beisitzer als Einzelprüfung abzulegen. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 15 Abs. 1 ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Erfolgt der Erwerb der Leistungspunkte durch eine Klausur, die durch diese Prüfungsordnung in ihrer Wiederholbarkeit beschränkt ist, so hat diese Klausur eine Dauer von 180 Minuten und ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die Bewertung gemäß § 15 Abs. 1 ist den Kandidatinnen und Kandidaten nach spätestens vier Wochen mitzuteilen. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Einsicht in ihre Klausurarbeit zu geben.
- (5) Die Prüfungen nach § 11 Abs. 4 Nr. 1.1 bis 1.10 können, wenn sie nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Eine bestandene Klausur kann innerhalb des Modulzeitraums zur Verbesserung der Note einmal wiederholt werden. Weitere Wiederholungen sind nicht zulässig. Fehlversuche im gleichen oder einem vergleichbaren Modul an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet.
- (6) Die Prüfungssprache ist deutsch. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der jeweiligen Prüferinnen oder Prüfer auch eine andere Sprache zulassen.

## § 15

### Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- |                       |   |  |
|-----------------------|---|--|
| 1 = sehr gut          | = | eine hervorragende Leistung;   |
| 2 = gut               | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 3 = befriedigend      | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| 4 = ausreichend       | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder

Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Bildung der Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 ist dabei ausgeschlossen.

- (2) Leistungspunkte werden vergeben, wenn die Note mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (3) Die Modulnoten errechnen sich aus dem mit der Zahl der Leistungspunkte gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls. Unbenotete Prüfungsleistungen (§ 7 Abs. 7) werden nicht berücksichtigt. Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet
  - bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
  - bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,
  - bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,
  - bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend.
- (4) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem mit der Zahl der benoteten Leistungspunkte gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten des Pflichtbereichs (§ 11 Abs. 4) und der Note der Abschlussarbeit. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (5) An Stelle der Gesamtnote "sehr gut" nach Abs. 3 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Abschlussarbeit mit 1,0 bewertet wurde und das gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten höchstens 1,3 beträgt.
- (6) Für ein beständenes Modul und die Gesamtnote erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten zusätzlich die folgenden ECTS-Noten:
  - die besten 10 % die Note A
  - die nächsten 25 % die Note B
  - die nächsten 30 % die Note C
  - die nächsten 25 % die Note D
  - die nächsten 10 % die Note E

Als Bezugsgröße werden die in dem betreffenden Modul erfolgreichen Studierenden des aktuellen und der beiden vorangegangenen Studienjahre herangezogen.

## § 16 Zusatzmodule

- (1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Modulen wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## § 17 Zeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Modulnoten, die Gesamtnote sowie die Note und das Thema der Abschlussarbeit ("Bachelor-Thesis") und deren Benotung enthält. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen des Optionalbereichs, in den Zusatzmodulen und die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat einen Nachweis über die erworbenen Leistungspunkte und die Bachelorurkunde, die die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Das Zeugnis und die Urkunde werden von der Dekanin oder dem Dekan sowie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereiches versehen. Als Datum des Zeugnisses und der Urkunde ist der Tag anzugeben, an dem

die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

- (3) Die Bergische Universität Wuppertal stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Model" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) wird der zwischen der Kultusministerkonferenz der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung verwendet. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten händigt die Bergische Universität Wuppertal zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aus.
- (4) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über die nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 18**

#### **Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades**

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelorgrad abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen.

#### **§ 19**

#### **Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 20

### In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal veröffentlicht.

---

### Übergangsbestimmungen der Änderungsordnung vom 10. Oktober 2005

---

#### Artikel II

- (1) Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung das Studium im Bachelorstudiengang Chemie an der Bergischen Universität Wuppertal aufnehmen.
- (2) Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Chemie (Chemistry) vor dem Wintersemester 2005/2006 aufgenommen haben, können letztmalig zum Ende des Wintersemesters 2008/2009 Prüfungen nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie (Chemistry) vom 15. Juli 2004 (Amtl. Mittlg. Nr.18/04) ablegen.
- (3) Nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist sind Prüfungen nur noch auf der Grundlage ab dem Wintersemester 2005/2006 geltenden Prüfungsordnung möglich.
- (4) Die Anwendung der ab dem Wintersemester 2005/2006 geltenden Prüfungsordnung kann bei der Anmeldung zu einer Prüfung schriftlich beantragt werden. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

#### Artikel III

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft. Die Verwaltung der Bergischen Universität Wuppertal wird ermächtigt, auf der Grundlage dieser Änderungssatzung eine Neufassung der Prüfungsordnung zu erstellen.